

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8

Bielefeld, den 28. September

1972

Inhalt:

	Seite		Seite
Kirchengesetz über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union	185	Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	197
Notverordnung zur Änderung der Notverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten	186	Ferienordnung für das Jahr 1973	198
Bekanntmachung der Neufassung der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung	187	Ausbildungslehrgang für Verwaltungslehrlinge	198
Kindergartengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen nebst Rechts-Verordnungen	189	Verzeichnis der dem Diakonischen Werk angeschlossenen Einrichtungen für Behinderte	199
Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung und der Vergütungsordnung für das Krankenpflegepersonal	195	Kursus „Klinische Seelsorgeausbildung“ (CPT)	199
Zulagen an technische Angestellte	197	Sexualethische Arbeitstagung	199
Änderung und Ergänzung der Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst	197	Arbeitstagung für Büchereileiter	200
		Urkunde über die Teilung der Ev. Markus-Kirchengemeinde Münster	200
		Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Christus-Herford und Wittel	201
		Persönliche und andere Nachrichten	202
		Neu erschienene Bücher und Schriften	204

Kirchengesetz über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union

Vom 23. April / 8. Mai 1972 (ABl. EKD S. 346)

Gemäß Artikel 10 und unter Beachtung von Art. 14 Abs. 4 Satz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Regionalordnung der Evangelischen Kirche der Union haben die Regionalsynoden übereinstimmend folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirche der Union ist die Gemeinschaft der in ihr zusammengeschlossenen Gliedkirchen im Dienst am Evangelium.

(2) In ihr bilden die Kirchengebiete in der Deutschen Demokratischen Republik einerseits und in der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin andererseits je einen eigenen Bereich.

§ 2

(1) Die Aufgaben und Befugnisse der Synode werden für den jeweiligen Bereich durch Bereichs-Synoden wahrgenommen.

(2) Die Synode jedes Bereiches wird in entsprechender Anwendung von Artikel 11 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union gebildet. Von den zu berufenden Mitgliedern entfallen auf jeden Bereich zehn.

§ 3

(1) Gemeinsame Aufgabe der Bereichs-Synoden ist es, die in der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union bezugte brüderliche Gemeinschaft zu verwirklichen und lebendig zu erhalten.

(2) Änderungen, die nur für einen Bereich gelten sollen, dürfen nicht im Widerspruch zum Grundartikel stehen und die Grundsätze des Artikels 1 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union nicht beeinträchtigen. Vor ihrer Verabschiedung ist der Synode des anderen Bereichs Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Änderungen der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union, die für beide Bereiche gelten sollen, bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der beiden Synoden.

§ 4

(1) Die Aufgaben und Befugnisse des Rates werden für den jeweiligen Bereich durch Bereichs-Räte wahrgenommen.

(2) Die Räte der Bereiche sorgen beständig für die Erhaltung und Förderung der brüderlichen Gemeinschaft in der Evangelischen Kirche der Union. Sie treten zu gemeinsamen Beratungen zusammen, die der unmittelbaren gegenseitigen Information und Abstimmung über Vorhaben in beiden Bereichen dienen.

(3) Rechtsverbindliche Beschlüsse werden jeweils durch die einzelnen Räte der Bereiche gefaßt. Entscheidungen, die für beide Bereiche gelten sollen, erfordern übereinstimmende Beschlüsse.

(4) Der Rat jedes Bereichs wird in entsprechender Anwendung von Artikel 16 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union gebildet.

§ 5

Für beide Bereiche wird jeweils eine Kanzlei gebildet. Beide Kanzleien nehmen die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenkanzlei nach der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union jeweils für ihren Bereich in eigener Verantwortung wahr. § 4 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 6

In Rechtsangelegenheiten einschließlich Vermögens- und Finanzangelegenheiten wird die Evangelische Kirche der Union ausschließlich durch den betreffenden Rat des Bereichs oder den Leiter der jeweiligen Kanzlei vertreten. Entsprechendes gilt für die Vollziehung von Urkunden und Vollmachten gem. Art. 23 Satz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union.

§ 7

Die Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche der Union, die ihr im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes angehören, sind für die Dauer ihrer Amtszeit Mitglieder der Synode desjenigen Bereichs, in dem sie bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ihren Wohnsitz haben.

§ 8

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben. Insbesondere treten außer Kraft:

- a) die Ordnung für Synodaltagungen in besonderen Fällen vom 27. Juni 1963;
- b) die Regionalordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Oktober 1968;
- c) die Verordnung über Sektionen des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Oktober 1968;
- d) die Verordnung zur Abänderung der Regionalordnung der Evangelischen Kirche der Union und der Verordnung über Sektionen des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Oktober 1968 vom 3. Februar 1970.

Berlin, den 23. April 1972

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
(Regionalbereich Ost)**

Waitz

Berlin, den 8. Mai 1972

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
(Regionalbereich West)**

D. Wilm

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 13. Juni 1972

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

D. Thimme
(stellvertretender Vorsitzender)

Notverordnung zur Änderung der Notverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten (Kirchenbeamten-Besoldungsordnung-KBesO) vom 17. Juli/19. September 1963

Vom 3. August / 7. September 1972

Aufgrund der Artikel 171 Nr. 7 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen, jede für ihren Bereich, folgende

Notverordnung:

Artikel I

Die Kirchenbeamten-Besoldungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 2 wird eingefügt:

„§ 2 a

Hat ein Kirchenbeamter oder seine Ehefrau aus einem früheren oder gegenwärtigen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst Anspruch auf

Kinderzuschlag, so entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlag nach der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung in entsprechender Höhe.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Die Anstellungskörperschaft gewährt Besoldung, Versorgung und sonstige dienstliche Bezüge, soweit nicht in Absatz 2 oder sonstigen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für Kirchenbeamte, deren Stellen der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossen sind, gewährt die Landeskirche Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld, Witwenabfindung und Unterhaltsbeitrag.

Ist ein Kirchenbeamter infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhe-

stand getreten, so trägt die Landeskirche neben dem Unfallruhegehalt auch die nach dem Eintritt in den Ruhestand fällig werdenden sonstigen Fürsorgeleistungen; ferner trägt die Landeskirche die Unfallhinterbliebenenversorgung.“

3. Der bisherige § 5 Abs. 3 wird § 6 und erhält folgende Fassung:

„§ 6

Scheidet ein Kirchenbeamter, dessen Stelle der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossen ist, aus dem Dienst aus, ohne daß für ihn Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung auf Grund des Beamtenverhältnisses gezahlt wird, so übernimmt die Landeskirche die zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge.“

4. Der bisherige § 5 Abs. 4 wird § 7 und erhält folgende Fassung:

„§ 7

Die nach § 5 und § 6 erforderlichen Festsetzungen, Bewilligungen und sonstigen Entscheidungen trifft die Kirchenleitung.“

5. § 8 Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
„c) Bewilligung von Zulagen“,

6. § 9 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel II

Die Landeskirchenämter werden ermächtigt, die Kirchenbeamten-Besoldungsordnung in der geänderten Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel III

Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 3. August 1972

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Thimm e

(L.S.)

Az.: 27494/72/B 9 a—01

Düsseldorf, den 7. September 1972

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Lic. Karl Immer Dr. Haferkamp

(L.S.)

Nr. 17791 / Az. 12—8—15

Bekanntmachung der Neufassung der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung

Aufgrund von Artikel II der Notverordnung vom 3. August / 7. September 1972 zur Änderung der Notverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten (Kirchenbeamten-Besoldungsordnung — KBesO) vom 17. Juli / 19. September 1963 wird nachstehend der Wortlaut der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung in der vom 1. Januar 1972 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich ergibt aus

- der Notverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten (Kirchenbeamten-Besoldungsordnung — KBesO) vom 17. Juli / 19. September 1963 (KABl. R. 1963 S. 219 / KABl. W. 1963 S. 145),
- § 1 der Notverordnung vom 11. November 1964 zur Änderung der Notverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten (Kirchenbeamten-Besoldungsordnung — KBesO) vom 17. Juli / 19. September 1963 (KABl. W. 1965 S. 13),
- Artikel I der Notverordnung zur Änderung der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung vom 6. November 1969 (KABl. R. 1969 S. 197),
- § 4 der Notverordnung über die Errichtung einer

Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August, 7. Oktober und 10. Oktober 1971 (KABl. R. 1972 S. 10 / KABl. W. 1972 S. 3) und

- Artikel I der Notverordnung vom 3. August / 7. September 1972 zur Änderung der Notverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten (Kirchenbeamten-Besoldungsordnung — KBesO) vom 17. Juli / 19. September 1963 (KABl. R. 1972 S. 164 / KABl. W. 1972 S. 186).

Düsseldorf / Bielefeld, den 7. September 1972

**Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt**

Lic. Karl Immer

Nr. 17791 / Az. 12—8—15

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Dr. Wolf

Az.: 27495/72/B 9 a—01

Notverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten (Kirchenbeamten-Besoldungsordnung — KBesO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1972

§ 1

(1) Für die Besoldung, Versorgung und sonstigen dienstlichen Bezüge der Kirchenbeamten gilt das jeweilige Recht der Landesbeamten in Nordrhein-Westfalen sinngemäß, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. Insbesondere sind hiernach

das Besoldungsgesetz (LBesG) und die versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Beamtengesetzes (LBG) für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

(2) Bei Anwendung des Landesbeamtenrechts (Absatz 1) ist der Dienst bei kirchlichen Körper-

schaften des öffentlichen Rechts als Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder als öffentlicher Dienst anzusehen. Inwieweit die hauptberufliche Tätigkeit bei missionarischen, diakonischen oder anderen kirchlichen Werken dem Dienst nach Satz 1 gleichzustellen ist, bestimmt die Kirchenleitung.

§ 2

Den Kirchenbeamten stehen die Ansprüche auf Besoldung und Versorgung im gleichen Umfang zu wie den Landesbeamten entsprechender Stellung. Die Einordnung der Kirchenbeamtenstellen in die Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung regelt die Kirchenleitung.

§ 2 a

Hat ein Kirchenbeamter oder seine Ehefrau aus einem früheren oder gegenwärtigen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst Anspruch auf Kinderzuschlag, so entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlag nach der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung in entsprechender Höhe.

§ 3

(1) Erhält ein in den Wartestand oder Ruhestand versetzter Kirchenbeamter aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne daß der frühere Dienstherr die beamtenrechtlichen Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge anwendet, so ist daneben das kirchliche Wartegeld oder Ruhegehalt nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Höchstgrenze ist der Betrag, den der Empfänger erhalten würde, wenn seine Versorgung unter Berücksichtigung seiner gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zu berechnen wäre. Die höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach dem Amt, in dem der Empfänger im Laufe seiner gesamten Dienstzeit die höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erreicht hätte.

(3) Auf Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 4

(1) Wird ein Kirchenbeamter körperlich verletzt oder getötet, so ist ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der dem Kirchenbeamten oder seinen Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit an die Anstellungskörperschaft oder an die Landeskirche abzutreten, als diese gemäß § 5

- a) während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit zur Gewährung von Dienstbezügen oder
- b) infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung einer Versorgung oder einer anderen Leistung verpflichtet sind.

(2) Die Abtretung des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Kirchenbeamten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden; dies gilt auch, wenn der Schädiger nur für einen Teil des Schadens ersatzpflichtig ist.

§ 5

(1) Die Anstellungskörperschaft gewährt Besoldung, Versorgung und sonstige dienstliche Bezüge, soweit nicht in Absatz 2 oder sonstigen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für Kirchenbeamte, deren Stellen der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossen sind, gewährt die Landeskirche Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld, Witwenabfindung, Abfindung und Unterhaltsbeitrag. Ist ein Kirchenbeamter infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so trägt die Landeskirche neben dem Unfallruhegehalt auch die nach dem Eintritt in den Ruhestand fällig werdenden sonstigen Fürsorgeleistungen; ferner trägt die Landeskirche die Unfallhinterbliebenenversorgung.

§ 6

Scheidet ein Kirchenbeamter, dessen Stelle der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossen ist, aus dem Dienst aus, ohne daß für ihn Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung auf Grund des Kirchenbeamtenverhältnisses gezahlt wird, so übernimmt die Landeskirche die zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge.

§ 7

Die nach § 5 und § 6 erforderlichen Festsetzungen, Bewilligungen und sonstigen Entscheidungen trifft die Kirchenleitung.

§ 8

(1) Die Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften in Angelegenheiten der Kirchengemeindebeamten bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung in folgenden Fällen:

- a) Einweisung in eine Planstelle gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 LBesG,
- b) Festsetzung des Besoldungsdienstalters,
- c) Bewilligung von Zulagen,
- d) vorläufige Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit.

(2) Genehmigungsvorbehalte auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9

Die Kirchenleitung kann die Befugnisse, die ihr nach dieser Notverordnung zustehen, ganz oder teilweise auf das Landeskirchenamt übertragen.

§ 10

(1) Diese Notverordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft*).

(2) *Gegenstandslos (betrifft aufgehobene Vorschriften)*

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung vom 17. 7./19. 9. 1963 (KABL. R. 1963 S. 219 / KABL. W. 1963 S. 145). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus den jeweiligen Notverordnungen zur Änderung der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung.

Kindergartengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen nebst Rechtsverordnungen

Landeskirchenamt
Az.: 26380/C 18—14

Bielefeld, den 21. 8. 1972

Nachstehend veröffentlichen wir das Zweite Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Kindergartengesetz — KgG —) vom 21. Dezember 1971 und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen vom 20. April und 20. Mai 1972.

Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Kindergartengesetz — KgG —) Vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Begriff und Aufgaben des Kindergartens

§ 1

Begriffsbestimmung

Kindergärten im Sinne dieses Gesetzes sind Tageseinrichtungen der Gemeinden, Ämter und Kreise oder der Träger der freien Jugendhilfe, die Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Beginn der Schulpflicht betreuen, fördern, erziehen und bilden.

§ 2

Auftrag des Kindergartens

(1) Der Kindergarten hat im Elementarbereich des Bildungssystems einen eigenständigen Bildungsauftrag. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und Information der Erziehungsberechtigten sind dabei von wesentlicher Bedeutung; der Kindergarten ergänzt und unterstützt dadurch die Erziehung des Kindes in der Familie.

(2) Der Kindergarten hat seinen Bildungsauftrag in ständigem Kontakt mit dem Elternhaus und anderen beteiligten Erziehungsberechtigten durchzuführen und dabei insbesondere

1. die Lebenssituation jedes Kindes zu berücksichtigen,
2. dem Kind zur größtmöglichen Selbständigkeit und Eigenaktivität zu verhelfen, seine Lernfreude anzuregen und zu stärken,
3. dem Kind zu ermöglichen, seine emotionalen Kräfte aufzubauen,
4. die schöpferischen Kräfte des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Neigungen und Begabungen zu fördern,
5. dem Kind Grundwissen über seinen Körper zu vermitteln und seine körperliche Entfaltung zu fördern,
6. die geistigen Fähigkeiten des Kindes zu entfalten und ihm dabei durch ein breites Angebot von Erfahrungsmöglichkeiten elementare Kenntnisse von der Umwelt zu vermitteln.

(3) Der Kindergarten hat außerdem die Aufgabe, das Kind unterschiedliche soziale Verhaltensweisen, Situationen und Probleme bewußt erleben zu lassen und jedem einzelnen Kind die Möglichkeit zu geben, seine eigene soziale Rolle innerhalb der Gruppe zu erfahren, seine positiven Wirkungsmöglichkeiten

und Aufgaben innerhalb eines demokratischen Zusammenlebens zu erkennen und demokratische Verhaltensweisen zu üben.

§ 3

Elternversammlung und Elternrat

(1) Die Erziehungsberechtigten der den Kindergarten besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung kann von dem Träger und den im Kindergarten pädagogisch tätigen Kräften Auskunft über alle den Kindergarten betreffenden Fragen verlangen. Sie hat das Recht, sich dazu zu äußern. Elternversammlungen können auch als Versammlungen der Erziehungsberechtigten auf Gruppenebene stattfinden.

(2) Die Elternversammlung wählt den Elternrat. Der Elternrat hat insbesondere die Aufgabe, das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit des Kindergartens zu beleben und die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Träger des Kindergartens und den im Kindergarten pädagogisch tätigen Kräften sowie dem Jugendamt und den sonst zuständigen Behörden zu fördern. Er ist vor der Einstellung und Entlassung der pädagogisch tätigen Kräfte zu hören. Der Elternrat kann Vertreter des Trägers, der pädagogisch tätigen Kräfte oder andere Fachleute zu seinen Beratungen hinzuziehen.

§ 4

Kindergartenrat

(1) Der Elternrat bildet gemeinsam mit Vertretern des Trägers und der im Kindergarten pädagogisch tätigen Kräfte den Kindergartenrat.

(2) Der Kindergartenrat hat insbesondere die Aufgabe,

1. die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit zu beraten,
2. Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten zu vereinbaren,
3. sich um die erforderliche räumliche und sachliche Ausstattung und um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung zu bemühen,
4. die Erziehungsberechtigten umfassend zu informieren und an der Willensbildung zu beteiligen.

(3) Das Landesjugendamt kann weitergehende Formen des Zusammenwirkens von Erziehungsberechtigten, Trägern und pädagogisch tätigen Kräften zulassen.

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Kindergärten werden nach Anhörung der Träger und des Elternrats durch das Jugendamt festgesetzt.

(2) Die Öffnungszeiten sollen den jeweiligen örtlichen und personellen Gegebenheiten entsprechen und dabei nach Möglichkeit auch die Arbeitszeit der Mütter und die Betreuung der Kinder während der Schulferien berücksichtigen.

Zweiter Abschnitt Planung und Errichtung

§ 6

Bedarfsplan

(1) Zur Ermittlung des Bedarfs an Plätzen in Kindergärten ist von den Jugendämtern im Benehmen mit den in § 1 genannten Trägern und allen sonst beteiligten Stellen und Behörden unter Berücksichtigung der vorhandenen Einrichtungen und der voraussichtlichen Bevölkerungsentwicklung ein Bedarfsplan aufzustellen und in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben.

(2) Bei der Aufstellung des Bedarfsplans ist davon auszugehen, daß

1. alle Wohnbereiche im Bezirk des Jugendamtes mit Kindergärten in zumutbarer Entfernung und in verkehrsgünstiger Lage versorgt werden sollen,
2. Kindergartenplätze für mindestens 75 vom Hundert der im Wohnbereich des Kindergartens lebenden Kinder im Kindergartenalter (§ 1) bereitgestellt werden sollen,
3. Kindergärten für Wohnbereiche mit sozial- und wirtschaftlich benachteiligten Bevölkerungskreisen grundsätzlich mit Vorrang zu berücksichtigen sind und der Bedarfsplan auch Angaben über die Dringlichkeit der einzelnen Vorhaben enthalten muß.

(3) Der Standort des Kindergartens soll möglichst so festgelegt werden, daß der Wohnbereich, dem der Kindergarten zugeordnet ist, nicht in verschiedene Grundschulbezirke fällt.

(4) Bei der Planung ist der Bedarf an Plätzen für Kinder zu berücksichtigen, die wegen Berufstätigkeit der Mutter oder aus sonstigen Gründen ganzjähriger Betreuung bedürfen.

§ 7

Aufgaben des Jugendamtes bei der Durchführung des Bedarfsplans

(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 und 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) und dieses Gesetzes dafür zu sorgen, daß in seinem Bezirk die nach dem Bedarfsplan erforderlichen Kindergärten zur Verfügung stehen.

(2) Auf der Grundlage des Bedarfsplans ermittelt das Jugendamt jährlich die zur Durchführung des Bedarfsplans notwendigen Kosten und beantragt die entsprechenden Haushaltsmittel. Die bereitgestellten Haushaltsmittel werden vom Jugendamt nach einem Durchführungsplan verteilt. Im übrigen sind die zur Durchführung des Bedarfsplans notwendigen Mittel in der mittelfristigen Finanzplanung der Gemeinden, Ämter und Kreise zu berücksichtigen und fortzuschreiben.

§ 8

Trägerschaft

(1) Kindergartenträger im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinden, Ämter und Kreise oder Träger der freien Jugendhilfe.

(2) Der Träger muß bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Kindergärten zu schaffen und Eigenleistungen nach den §§ 10 und 14 zu erbringen.

(3) Ist ein geeigneter Träger der freien Jugendhilfe nicht vorhanden oder zur Errichtung und Unterhaltung eines Kindergartens nicht bereit oder in der Lage, dann soll in Kreisen das Jugendamt die Gemeinden oder Ämter ohne eigenes Jugendamt anregen, die Trägerschaft als freiwillige öffentliche Aufgabe zu übernehmen.

(4) Ist auch die Gemeinde oder das Amt ohne eigenes Jugendamt zur Übernahme der Trägerschaft nicht bereit oder in der Lage, dann hat das Jugendamt die nach dem Bedarfsplan erforderlichen Einrichtungen selbst zu schaffen.

(5) Bei der Planung neuer Kindergärten sind die Erziehungsberechtigten der in den vorgesehenen Wohnbereichen wohnenden, noch nicht schulpflichtigen Kinder zu befragen, welche Grundrichtung der Erziehung sie wünschen. Das Jugendamt hat Sorge zu tragen, daß auch die Wünsche von Minderheiten angemessen berücksichtigt werden.

§ 9

Bau- und Einrichtungskosten

Bau- und Einrichtungskosten für Kindergärten sind die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Umbau, Ausbau und Erweiterungsbau sowie für die Erstausrüstung und Einrichtung von Kindergärten. Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung des Grundstücks sind nicht Baukosten im Sinne dieses Gesetzes.

§ 10

Aufbringung von Bau- und Einrichtungskosten

(1) Der Träger stellt einen Finanzierungsplan auf. Dabei hat das Jugendamt den Träger zu beraten und zu unterstützen.

(2) Der Träger hat eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Diese beträgt in der Regel 25 vom Hundert der Bau- und Einrichtungskosten. Ist das Jugendamt Träger der Einrichtung, beträgt die Eigenleistung 50 vom Hundert.

(3) Das Jugendamt gewährt einen Zuschuß in Höhe von mindestens 25 vom Hundert der Bau- und Einrichtungskosten.

(4) Das Land gewährt einen Zuschuß in Höhe von 50 vom Hundert der Bau- und Einrichtungskosten. Bei der Vergabe der Landesmittel sind mit Vorrang Kindergärten zu fördern, die der Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten dienen. Für diese Kindergärten kann der Landeszuschuß zur Entlastung des Trägers auf bis zu 65 vom Hundert der Aufwendungen erhöht werden. Das Land kann ferner seinen Zuschuß über den in Satz 1 genannten Anteil hinaus angemessen erhöhen, wenn nachgewiesen ist, daß der Träger ohne eine derartige Erhöhung des Zuschusses den Kindergarten nicht errichten kann. Der Nachweis muß sich insbesondere auch darauf erstrecken, daß alle zumutbaren Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(5) Die Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung eines Kindergartens setzt voraus, daß die Gesamtfinanzierung

des Bauvorhabens gesichert ist und daß das Jugendamt und das Landesjugendamt unter Berücksichtigung des Bedarfsplans, der Vorschriften über die Heimaufsicht und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Jugendamtes und des Landes bestätigen, daß gegen das Bauvorhaben keine Bedenken bestehen.

(6) Zuschüsse für den Neubau eines Kindergartens können auch in der Form fester Zuschüsse je Platz der zu erstellenden Einrichtungen, die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales festgesetzt werden, gewährt werden; die in Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 festgelegten Anteile des Zuschusses an der Gesamtfinanzierung sind dabei zu beachten.

Dritter Abschnitt Betrieb und Unterhaltung

§ 11

Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt unterstützt das Landesjugendamt bei der Aufsicht über die personelle und räumliche Ausstattung des Kindergartens, die Gruppengröße, die pädagogische Arbeit im Kindergarten und die Einhaltung der Öffnungszeiten.

(2) Das Jugendamt soll auch Maßnahmen für die Fortbildung der pädagogischen Kräfte im Einvernehmen mit den Trägern anbieten.

§ 12

Ärztliche Gesundheitsvorsorge

(1) Das Jugendamt hat für die ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder zu sorgen.

(2) Jedes Kind muß vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Jährlich sind ärztliche Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen.

§ 13

Betriebskosten

(1) Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb eines Kindergartens entstehen, der nach § 79 Abs. 2 JWVG von der Meldepflicht des § 28 JWVG befreit ist.

(2) Personalkosten sind die Aufwendungen des Trägers des Kindergartens für die Vergütung der pädagogisch tätigen Kräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter nach den Bestimmungen des BAT oder vergleichbarer Vergütungsregelungen einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie der zusätzlichen Altersversorgung. Bei Mitgliedern einer religiösen Gemeinschaft werden die ihrer Ausbildung und Tätigkeit entsprechenden Regelungen des BAT zugrunde gelegt. Zu den Personalkosten gehören außerdem die angemessenen Aufwendungen für die regelmäßige Fortbildung der pädagogisch tätigen Kräfte.

(3) Sachkosten sind die Aufwendungen des Trägers des Kindergartens für die laufende Unterhaltung der Einrichtung sowie für das Material, das für die Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens nach

§ 2 notwendig ist. Aufwendungen für den Kapitaldienst und Abschreibungen sind nicht Sachkosten im Sinne dieses Gesetzes.

§ 14

Aufbringung der Betriebskosten

(1) Die Betriebskosten werden durch Eigenleistung des Trägers, Zuschüsse des Jugendamtes und des Landes und nach Maßgabe des Absatzes 3 durch Elternbeiträge gedeckt.

(2) Von den Betriebskosten tragen der Träger des Kindergartens und die Erziehungsberechtigten je ein Drittel, das Jugendamt und das Land je ein Sechstel. Für Kindergärten, die der besonderen Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten dienen, kann zur Entlastung des Trägers und der Erziehungsberechtigten der Betriebskostenzuschuß des Landes bis zu 50 vom Hundert erhöht werden. Das Land kann ferner seinen Zuschuß über den in Satz 1 genannten Anteil hinaus angemessen erhöhen, wenn nachgewiesen ist, daß der Träger ohne Erhöhung des Zuschusses den Kindergarten nicht fortführen kann. Der Nachweis muß sich insbesondere auch darauf erstrecken, daß alle zumutbaren Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(3) Der Anteil der Erziehungsberechtigten am Aufkommen der Betriebskosten vermindert sich alle zwei Jahre um gleichmäßige Anteile und entfällt am 31. Dezember 1981. Der Elternbeitrag wird, soweit er sich vermindert oder entfällt, vom Jugendamt und vom Land je zur Hälfte übernommen.

(4) Die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten bei der ganztägigen Unterbringung eines Kindes in einem Kindergarten, die Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes zu erstatten, wird durch die Verminderung und durch den Fortfall des Elternbeitrages nicht berührt.

§ 15

Modellkindergärten

(1) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann einzelne Kindergärten mit der Erprobung pädagogischer Aufgaben beauftragen (Modellkindergarten). Dabei sollen auch Modelle der Elternarbeit und der Elternmitarbeit geschaffen werden.

(2) Als Modellkindergärten kommen nur Einrichtungen in Betracht, die nach ihrer personellen und räumlichen Ausstattung in der Lage sind, den besonderen Anforderungen gerecht zu werden. Der Träger der Einrichtung muß darüber hinaus bereit sein, nach einem fachlich begründeten Konzept zu arbeiten und an einer wissenschaftlichen Verlaufskontrolle des Versuches mitzuwirken.

(3) Hält der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch Eigeninitiative von Trägern oder Erziehungsberechtigten entwickelte Formen der pädagogischen Betreuung von Kindergruppen oder der Elternarbeit für die weitere Entwicklung der Kindergartenarbeit für besonders bedeutsam, so kann er auch diese Kindergärten zu Modellkindergärten erklären.

(4) Die zusätzlichen angemessenen Betriebskosten, die durch die Erklärung zu Modellkindergärten entstehen, kann das Land bis zur vollen Höhe übernehmen.

Vierter Abschnitt **Verfahren, Zuständigkeit und Kosten**

§ 16

Verfahren bei Zuschüssen zu den Bau- und Einrichtungskosten

(1) Anträge eines Trägers der freien Jugendhilfe oder einer Gemeinde oder eines Amtes ohne eigenes Jugendamt auf Gewährung von Zuschüssen zu den Bau- und Einrichtungskosten eines Kindergartens sind über das für den Träger zuständige Jugendamt beim Landesjugendamt zu stellen. Der Antrag muß alle für die Entscheidung wesentlichen Angaben enthalten, insbesondere den Nachweis, daß die nach diesem Gesetz erforderlichen Eigenmittel vorhanden sind und der Träger in der Lage ist, eine der Aufgabenstellung des § 2 entsprechende Einrichtung zu führen.

(2) Bei der Weiterleitung eines Antrages auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung eines Kindergartens hat das Jugendamt dem Landesjugendamt gegenüber zu bestätigen, daß die nach diesem Gesetz vorgesehenen Zuschüsse des Jugendamtes in dem vorgesehenen Förderungszeitraum für den Kindergarten zur Verfügung stehen oder zur Verfügung stehen werden. Gleichzeitig hat es zur Bedarfslage und Dringlichkeit des Bauvorhabens Stellung zu nehmen.

(3) Anträge eines Jugendamtes auf Gewährung eines Landeszuschusses zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung eines Kindergartens sind dem Landesjugendamt unmittelbar vorzulegen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Das Jugendamt ist bei der Gewährung seines Zuschusses zu den Bau- und Einrichtungskosten an die Entscheidung des Landesjugendamtes gebunden.

§ 17

Verfahren bei Zuschüssen zu den Betriebskosten

(1) Anträge eines Trägers der freien Jugendhilfe oder einer Gemeinde oder eines Amtes ohne eigenes Jugendamt auf Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebskosten sind bei dem für die Einrichtung zuständigen Jugendamt zu stellen. Dem Antrag ist eine Aufstellung über alle Einnahmen und Ausgaben des Kindergartens im vorangegangenen Rechnungsjahr, eine Aufstellung über die voraussichtliche Entwicklung der Betriebskosten im laufenden Rechnungsjahr sowie ein Stellenplan mit einer Übersicht über die Ausbildung und Tätigkeit der einzelnen Kräfte beizufügen.

(2) Über Anträge nach Absatz 1 entscheidet das Jugendamt. Das Landesjugendamt ist bei der Gewährung des Landeszuschusses zu den Betriebskosten an die Entscheidung des Jugendamtes gebunden.

(3) Anträge auf Gewährung von Betriebskostenzuschüssen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 15 Abs. 4 sind über das für die Einrichtung zuständige Jugendamt beim Landesjugendamt zu stellen. Der erhöhte Betriebskostenzuschuß wird vom Landesjugendamt festgesetzt. Das Jugendamt ist bei der Gewährung seines Zuschusses zu den Betriebskosten an die Entscheidung des Landesjugendamtes gebunden.

(4) Anträge eines Jugendamtes auf Gewährung eines Landeszuschusses zu den Betriebskosten sind beim Landesjugendamt zu stellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Höhe des Betriebskostenzuschusses wird nach Abschluß des Rechnungsjahres festgesetzt. Auf Antrag sind dem Träger auf der Grundlage der Betriebskosten des vorangegangenen Rechnungsjahres Abschlagszahlungen auf den Betriebskostenzuschuß in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu leisten.

§ 18

Zuständigkeit

(1) Über den Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses entscheidet das Landesjugendamt, in allen übrigen Fällen das Jugendamt. Betriebskostenzuschüsse des Landes an Gemeinden und Ämter ohne Jugendamt und an Träger der freien Jugendhilfe werden über das zuständige Jugendamt ausgezahlt.

(2) Die Festsetzung der Öffnungszeiten (§ 5), die Aufstellung des Bedarfsplans (§ 6) sowie die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen des Jugendamtes zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Kindergärten (§ 10 Abs. 3) gehören nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 16 JWG.

(3) Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen des Landesjugendamtes zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Kindergärten (§ 10 Abs. 4) gehören nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 16 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513). Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß ist an die von dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales erlassenen Richtlinien und Weisungen gebunden.

§ 19

Jugendämter in kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern

Die Kreise erstatten den kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern mit eigenem Jugendamt 75 vom Hundert der Aufwendungen, die diesen durch Leistungen nach § 10 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 und 3 entstehen.

Fünfter Abschnitt

Durchführungs- und Schlußbestimmungen

§ 20

Durchführungsvorschriften

(1) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags

1. die Zusammensetzung, Größe und Wahl des Elternrats (§ 3) sowie die Zusammensetzung des Kindergartenrats (§ 4),
 2. die Größe der Kindergärten und Gruppen sowie deren Ausstattung,
 3. die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten (§ 13)
- durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales regelt im Einvernehmen mit dem Kultusminister durch Verwaltungsvorschrift das Nähere über die Bildungsarbeit des Kindergartens (§ 2) und die Fortbildung der pädagogischen Kräfte.

§ 21

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L.S.)

Der Kultusminister
zugleich für den
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Girgensohn

Verordnung über die Zusammensetzung, Größe und Wahl des Elternrats sowie die Zusammensetzung des Kinder- gartenrats

vom 20. April 1972 (GV. NW. S. 112)

Auf Grund des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Kindergartengesetz — KgG —) vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534) wird nach Anhörung des Ausschusses für Jugend, Familie und politische Bildung des Landtags verordnet:

§ 1

(1) Der Elternrat besteht aus drei Erziehungsberechtigten. Bei Kindergärten mit mehr als drei Gruppen entspricht die Zahl der Mitglieder des Elternrats der Zahl der vorhandenen Gruppen. Die Mitglieder des Elternrats müssen der Elternversammlung angehören.

(2) Für jedes Mitglied des Elternrats ist ein Stellvertreter zu wählen.

§ 2

(1) Der Elternrat wird jeweils nach Beginn des Schuljahres, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober, für die Dauer eines Jahres gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, deren Kind zur Zeit der Wahl den Kindergarten besucht.

§ 3

(1) Für die Wahl der Mitglieder des Elternrats und ihrer Stellvertreter ist die Elternversammlung beschlußfähig, wenn die Zahl der anwesenden Erziehungsberechtigten mindestens der Hälfte der Zahl der genehmigten Plätze im Kindergarten entspricht.

(2) Ist die Elternversammlung nach Abs. 1 nicht beschlußfähig, dann ist sie innerhalb eines Monats erneut einzuberufen. Bei der Wiederholung der Elternversammlung genügt für die Wahl der Mitglieder des Elternrats und ihrer Stellvertreter die einfache Mehrheit der anwesenden Erziehungsberechtigten. Hierauf sind die Mitglieder der Elternver-

sammlung bei der erneuten Einladung hinzuweisen.

(3) Für die erste Wahl der Mitglieder des Elternrats und ihrer Stellvertreter nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ist die Elternversammlung durch den Träger des Kindergartens einzuberufen.

§ 4

(1) Die Mitgliedschaft im Elternrat endet, wenn das Kind des Erziehungsberechtigten den Kindergarten nicht mehr besucht.

(2) Scheidet ein Mitglied des Elternrats vor Ablauf der Wahlzeit aus oder ist es auf andere Weise an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, dann tritt an seine Stelle der gewählte Stellvertreter.

(3) Der Elternrat übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Elternrats aus. Absatz 1 findet insoweit keine Anwendung.

§ 5

Dem Kindergartenrat gehören neben den Mitgliedern des Elternrats und der Leiterin der Einrichtung die mit der Leitung der Gruppen betrauten pädagogisch tätigen Kräfte sowie vom Träger bestellte Vertreter an. Die Zahl der vom Träger bestellten Vertreter darf die Zahl der Mitglieder des Elternrats nicht übersteigen.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. April 1972

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fiegen

Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergärten vom 20. Mai 1972 (GV. NW. S. 166)

Auf Grund des § 20 Absatz 1 Nr. 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Kindergartengesetz — KgG —) vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534) wird nach Anhörung des Ausschusses für Jugend, Familie und politische Bildung des Landtags verordnet:

§ 1

(1) Angemessene Personalkosten sind die Aufwendungen des Trägers des Kindergartens für die Vergütung des im Kindergarten tätigen Personals, das nach der in der Anlage zum RdErl. des Arbeits- und Sozialministers vom 1. 7. 1964 (MBI. NW S. 1053), geändert durch RdErl. vom 2. 6. 1967 (MBI. NW S. 821), veröffentlichten Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung der in Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheimen der Träger der freien Jugendhilfe tätigen Erzieher und sonstigen Kräfte erforderlich ist. Zu dem erforderlichen Personal zählen auch Berufspraktikanten, die ausnahmsweise mit der Leitung einer Gruppe beauftragt sind.

(2) Angemessene Personalkosten sind auch solche Aufwendungen des Trägers des Kindergartens, die

abweichend von der in Absatz 1 genannten Vereinbarung dadurch entstehen, daß

1. an Stelle einer Hilfskraft ein Berufspraktikant eingestellt ist,
2. zusätzlich für je zwei Gruppen ein Berufspraktikant eingestellt ist,
3. eine weitere Hilfskraft auf Grund einer vom Landesjugendamt ergangenen Anordnung im Rahmen der Heimaufsicht eingestellt ist,
4. bei Kindergärten mit drei und mehr Gruppen sowie bei Kindergärten, die der besonderen Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten dienen, die Leiterin von der Leitung einer Gruppe freigestellt ist,
5. für eine pädagogisch tätige Kraft zwei Kräfte halbtags eingestellt sind,
6. für eine durch Krankheit oder sonst verhinderte pädagogisch tätige Kraft eine Vertretung eingestellt ist.

(3) Angemessene Personalkosten sind auch die Aufwendungen des Trägers des Kindergartens für die Vergütung des Personals, das mit der Reinigung des Gebäudes, der Instandhaltung und Pflege des Inventars und der Außenanlagen beauftragt ist, sofern diese Aufwendungen nicht bereits in § 3 Absatz 1 Nr. 5, 7 bis 9 enthalten sind.

(4) Aufwendungen für die regelmäßige Fortbildung der pädagogisch tätigen Kräfte (Teilnehmergebühren, Bücher und Zeitschriften) können bis zu 200,— DM je Kraft und Jahr als Personalkosten anerkannt werden.

§ 2

(1) Zu den Personalkosten zählen alle Aufwendungen des Trägers des Kindergartens auf Grund des BAT einschließlich der diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträge oder einer vergleichbaren Vergütungsregelung, bei Mitgliedern einer religiösen Gemeinschaft auf Grund einer dem BAT entsprechenden Regelung. Zu den Personalkosten zählen ferner

1. Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung,
2. Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung,
3. Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Altersversorgung,
4. Beiträge zur Berufsgenossenschaft,
5. Beiträge zur Unfallversicherung.

(2) In Kindergärten, die der besonderen Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten dienen, zählen zu den Personalkosten auch Honorare für besonders ausgebildete Fachkräfte für Heilgymnastik, Rhythmik, Musik oder Spracherziehung. In anderen Kindergärten können derartige Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie für die Durchführung der Aufgaben nach § 2 KgG erforderlich sind.

§ 3

(1) Angemessene Sachkosten sind Aufwendungen des Trägers des Kindergartens für

1. Steuern und öffentliche Abgaben,
2. Beiträge an Fachverbände,
3. Gebäude- und Sachversicherungen,
4. Beiträge für eine Haftpflichtversicherung des Trägers,

5. die ortsübliche Miete für den Kindergarten, wenn der Träger nicht Eigentümer des Gebäudes ist, in dem der Kindergarten betrieben wird,
6. Erbbauzinsen, wenn und soweit sie durch die Errichtung des Kindergartens bedingt sind,
7. die laufende Instandhaltung und Wartung des Gebäudes, der Räume, der Außenanlagen und des Inventars bis zu jährlich 2 v.H. des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes, der sich auf der Grundlage des vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach § 10 Absatz 6 KgG festgesetzten Zuschusses errechnet,
8. die Renovierung der Räume des Kindergartens und die laufende Instandhaltung und Wartung des Inventars bis zu 500,— DM je Gruppe und Jahr, wenn der Träger die Räume angemietet hat,
9. Reinigung einschließlich Wäschereinigung und Sanitärbedarf,
10. Heizung, Strom, Gas, Wasser, Müllabfuhr,
11. Büro- und Schreibbedarf bis zu 50,— DM je Gruppe und Jahr,
12. Personalbeschaffungskosten bis zu 1000,— DM im Jahr,
13. Porto- und Fernspreckgebühren,
14. Spiel- und Beschäftigungsmaterial bis zu 1500,— DM je Gruppe und Jahr,
15. Getränke für die Kinder im Kindergarten,
16. die Elternarbeit bis zu 250,— DM für die erste Gruppe und bis zu 100,— DM für jede weitere Gruppe im Jahr.

(2) Werden die Höchstsätze nach Absatz 1 Nr. 7, 8 im laufenden Jahr nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, dann kann der nicht benötigte Rest auf das nächste Jahr übertragen werden. Die Rücklagen einschließlich des auf den Träger entfallenden Anteils sind verzinlich zum jeweils höchstmöglichen Zinssatz anzulegen; die Zinsen wachsen in voller Höhe der Rücklage zu.

(3) Erreicht die Rücklage für Aufwendungen nach Abs. 1 Nr. 7 den zulässigen Höchstbetrag für das laufende Jahr und für Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 8 den vierfachen Höchstbetrag für das laufende Jahr, dann können weitere Aufwendungen des Trägers für diese Zwecke nicht als angemessene Sachkosten anerkannt werden.

(4) Für Kindergärten, die der besonderen Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten dienen, können die Höchstsätze nach Absatz 1 Nr. 7, 8 und 14 um 20 v.H. überschritten werden.

(5) Aufwendungen, die offensichtlich nicht geeignet sind, den Auftrag des Kindergartens nach § 2 KgG zu fördern oder die den Grundsätzen einer wirtschaftlichen oder sparsamen Verwaltung widersprechen, können nicht berücksichtigt werden.

§ 4

(1) Personal- und Sachkosten können nach Maßgabe dieser Verordnung nur dann in voller Höhe berücksichtigt werden, wenn im Kindergarten in der Gruppe mindestens 25 Kinder und in der Kindertagesstätte in der Gruppe mindestens 15 Kinder betreut werden.

(2) Ist die Gruppenstärke geringer, dann vermindern sich die nach Maßgabe dieser Verordnung zu berücksichtigenden Personal- und Sachkosten um

den Anteil, um den die Gruppenstärke gegenüber den in Absatz 1 genannten Gruppenstärken geringer ist.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf Kindergärten, die der besonderen Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten dienen. Das gleiche gilt für Kindergärten, für die das Landesjugendamt auf Grund der besonderen räumlichen Verhältnisse die Gruppenstärke für einzelne Gruppen abweichend von Absatz 1 festgesetzt hat, wenn das Mittel aus der Zahl der für den Kindergarten insgesamt genehmigten Plätze mit der Zahl der vorhandenen Gruppen die in Absatz 1 vorgesehene Mindeststärke der Gruppen erreicht.

§ 5

Personal- und Sachkosten können nach Maßgabe dieser Verordnung auch dann in voller Höhe berücksichtigt werden, wenn in altersgemischten Gruppen der Anteil der Kinder, die den in § 1 KgG genannten Altersstufen nicht angehören, nicht mehr als 25 v.H. beträgt. Ist dieser Anteil größer, dann können die angemessenen Personal- und Sachkosten nach Maßgabe dieser Verordnung zur Hälfte berücksichtigt werden, wenn mindestens 50 v.H. der Kin-

der der in § 1 KgG genannten Altersstufe angehören. § 4 bleibt unberührt.

§ 6

(1) Wird eine Tageseinrichtung für Kinder in der Weise geführt, daß neben einer oder mehreren Gruppen für Kinder der in § 1 KgG genannten Altersstufen auch Gruppen für Kinder anderer Altersstufen (Krippen, Krabbelstuben, Horte) geführt werden, dann können nur die Personal- und Sachkosten berücksichtigt werden, die durch den Betrieb der Kindergartengruppen bedingt sind.

(2) Die in § 3 Nr. 1 bis 10, 12, 13, 15 genannten Aufwendungen für Tageseinrichtungen für Kinder können nur insoweit berücksichtigt werden, als dies dem Anteil der Kindergartengruppen an der Tageseinrichtung für Kinder entspricht.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Mai 1972

Der Minister

für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

F i g g e n

Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung und der Vergütungsordnung für das Krankenpflegepersonal

Auf Grund des Artikels 3 der 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 12. Dezember 1962 (KABl. 1963 S. 25) wird im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossen:

I.

Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Die Allgemeine Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Allgemeine Vergütungsordnung) — KABl. 1966 S. 95 —, zuletzt geändert und ergänzt durch Beschluß der Kirchenleitung vom 18. Mai 1972 (KABl. 1972 S. 120) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Berufsgruppe „Handwerker“

In der Anmerkung 2 der Berufsgruppe „Handwerker“ wird folgender Absatz angefügt:
„Die Sätze 3 und 4 der Anmerkung 1 gelten entsprechend.“

2. Berufsgruppe „Techniker“

Die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppe „Techniker“ erhalten folgende Fassung:

„Techniker

Verg.Gr. VII

1. **Staatlich geprüfte Techniker** mit entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung^{1) 2)}

Verg.Gr. VI b

2. **Staatlich geprüfte Techniker** mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung^{1) 2)}

3. **Staatlich geprüfte Techniker** mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang selbständig tätig sind^{1) 2) 3)}

Verg.Gr. V c

4. **Mitarbeiter der Fallgruppe 3** nach zweijähriger Berufsausübung in dieser Tätigkeit und Eingruppierung in der Verg.Gr. VI b^{1) 2) 3) 4)}

5. **Staatlich geprüfte Techniker** mit entsprechender Tätigkeit, die überwiegend selbständig tätig sind^{1) 2)}

Verg.Gr. V b

6. **Staatlich geprüfte Techniker** mit entsprechender Tätigkeit, die überwiegend selbständig sind und schwierige Aufgaben erfüllen^{1) 2)}

Verg.Gr. V a

7. **Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung** und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung^{1) 5)}

Verg.Gr. IV b

8. **Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung** und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung^{1) 5)}

Verg.Gr. IV a

9. **Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung**, die sich durch besondere Leistungen aus der Fallgruppe 8 herausheben^{1) 5) 6)}

Verg.Gr. III

10. **Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung** und langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der Fallgruppe 9 herausheben^{1) 5)}

Verg.Gr. II a

11. **Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung**, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 10 herausheben^{1) 5)}

1) Mitarbeiter, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, werden ebenfalls nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert.

2) Unter „staatlich geprüften Technikern“ im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiter zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Ausbildung von Technikern (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. 4. 1964 — GMBL 1964 S. 347 —) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und eine Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Techniker“ bzw. „Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung“ mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz erworben haben.

3) Der Umfang der selbständigen Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

4) Zu der Frist von zwei Jahren rechnet auch die vor dem 1. 7. 1972 zurückgelegte Zeit, in der der Mitarbeiter in die Fallgruppe 3 eingruppiert gewesen wäre, wenn diese bereits gegolten hätte.

5) Unter „technischer Ausbildung“ im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigen, sowie der erfolgreiche Besuch einer Schule, die in der jeweils geltenden Reichsliste der Fachschulen aufgeführt war, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigten.

6) „Besondere Leistungen“ im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.: Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.“

3. Berufsgruppe „Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen“

In der Anmerkung 6 der Berufsgruppe „Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen“ wird folgender Absatz angefügt:

„Die Sätze 3, 4 und 5 der Anmerkung 3 gelten entsprechend.“

4. Berufsgruppe „Allgemeiner Verwaltungsdienst“
Die Anmerkung 3 der Berufsgruppe „Allgemeiner Verwaltungsdienst“ wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Das Wort „sechsjähriger“ wird durch das Wort „dreijähriger“ ersetzt.

b) Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT), des Übergangsgeldes (§ 63 BAT) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. § 34 und § 36 Abs. 2 BAT gelten entsprechend.“

II.

Änderung der Vergütungsordnung für das Krankenpflegepersonal

Die Vergütungsordnung für das Krankenpflegepersonal im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (KABL 1963 S. 163), zuletzt geändert und ergänzt durch Beschluß der Kirchenleitung vom 13. August 1970 (KABL 1970 S. 171), gilt künftig für das Pflegepersonal in Anstalten und Heimen, die unter die Sonderregelungen 2 a und 2 b BAT-KF fallen, und wird dazu wie folgt geändert:

Die **Überschrift** erhält folgende Fassung:

„**Vergütungsordnung für das unter die Sonderregelungen 2 a und 2 b BAT-KF fallende Pflegepersonal im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Pflegepersonal-Vergütungsordnung)**“

III.

Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Beschluß fallenden Mitarbeiter, die bis 30. Juni 1972 günstiger als nach diesem Beschluß eingruppiert worden sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Beschlusses nicht berührt.

(2) Mitarbeiter, die am 30. Juni 1972 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und nach diesem Beschluß die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschnitt A Absatz 3 bzw. Abschnitt B Absatz 2 BAT-KF höhergruppiert.

IV.

Inkrafttreten

(1) Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Dieser Beschluß wird nicht angewendet auf Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. September 1972 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung sowie bei kirchlichen Werken ohne Rücksicht auf deren Rechtsform. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört, oder bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Bielefeld, den 7. September 1972

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 24552/72/B 9—16

Zulagen an technische Angestellte

Auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und im Einvernehmen mit der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen wird der „Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 15. Juni 1972 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970“ für anwendbar erklärt, soweit er für den kirchlichen Dienst in Betracht kommt. Nach ihm ist mit Wirkung vom 1. Juli 1972 an zu verfahren. Den Wortlaut des Änderungstarifvertrages geben wir nachstehend bekannt.

Bielefeld, den 7. September 1972

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 24553/72/B 9—16

Änderungstarifvertrag Nr. 1

vom 15. Juni 1972

zum Tarifvertrag über Zulagen an technische
Angestellte vom 8. Juli 1970

§ 1

§ 1 des Tarifvertrages über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Satz 1 wird die Vergütungsgruppenbezeichnung „III“ durch Vergütungsgruppenbezeichnungen „II a/ . . .“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden vor der Vergütungsgruppenbezeichnung „III“ die Vergütungsgruppenbezeichnungen „II a/ . . .“ und vor der Besoldungsgruppenbezeichnung „A 12“ die Besoldungsgruppenbezeichnung „A 13“ eingefügt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In den Buchstaben a . . . werden jeweils nach den Worten „mit entsprechender Tätigkeit“ die Worte „sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“, eingefügt.

b) . . .

c) . . .

3. . . .

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Änderung und Ergänzung der Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst

Vom 7. September 1972

Auf Grund von Artikel 53 Absatz 4 der Kirchenordnung wird folgende Änderung und Ergänzung der Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst (KABL. 1969 S. 179) mit sofortiger Wirkung beschlossen:

Abschnitt II Ziffer 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem Satz 1 wird die Absatzbezeichnung „A“ vorangestellt.

2. Nach dem Buchstaben e wird in Satz 1 folgender Buchstabe f eingefügt:

„f) die berufsbegleitende Fortbildung in Methoden der Freizeit- und Kommunikationsbera-

tung durch die Akademie für musische Bildung und Medienerziehung in Remscheid.“

3. Dem Satz 2 wird die Absatzbezeichnung „B“ vorangestellt.

4. Die Bezeichnungen „f)“ bis „k)“ in Satz 2 werden durch die Bezeichnungen „a)“ bis „f)“ ersetzt.

Bielefeld, den 7. September 1972

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
gez.: Schmidt

(L.S.)

Az.: 26374/72/C 18—15

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt

Az.: 24630/B 9—23

Bielefeld, den 24. 8. 1972

Betr.: Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen — BVO — vom 9. April 1965 (KABL. 1965 S. 79 ff.) und den hierzu bisher ergangenen Änderungen;

hier: Vierte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung — BVO —

Hiermit geben wir den Wortlaut der Vierten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung —

BVO — mit der Bitte um Beachtung bekannt:

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Beihilfenverordnung
— BVO —
Vom 26. Juni 1972**

Auf Grund des § 88 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom

6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 1972 (GV. NW. S. 216), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Aufwendungen für Schutzimpfungen, die nicht kostenlos durchgeführt werden können, sowie Aufwendungen zur Früherkennung bestimmter Krankheiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) werden den Aufwendungen in Krankheitsfällen zur Wiedererlangung der Gesundheit gleichgestellt;

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Als neue Nummer 2 wird eingefügt:

2. zur Früherkennung von Krankheiten

- a) bei Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine normale körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in besonderem Maße gefährden,
- b) bei Frauen vom Beginn des dreißigsten Lebensjahres an für eine Untersuchung im Jahr zur Früherkennung von Krebserkrankungen,
- c) bei Männern vom Beginn des fünfundvierzigsten Lebensjahres an für eine Untersuchung im Jahr zur Früherkennung von Krebserkrankungen nach Maßgabe der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen (veröffentlicht im BARbBl. 1971 S. 509),

- b) die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

3. § 4 Nr. 7 Satz 2, Nr. 9 Satz 5 und Nr. 10 Satz 2 werden gestrichen.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

Beihilfefähige Aufwendungen bei kieferorthopädischer Behandlung

Die Aufwendungen für eine kieferorthopädische Behandlung oder für die Beseitigung von Kiefermißbildungen einschließlich der Aufwendungen für Hilfsmittel sind bis zum Höchstbetrag von eintausendsechshundert Deutsche Mark für jede Person beihilfefähig, wenn der behandelnde Arzt die Notwendigkeit der Behandlung zur Herstellung der Kaufähigkeit oder zur Verhütung einer Krankheit bescheinigt.

5. § 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Dieser Satz erhöht sich bei Beihilfeberechtigten, die verheiratet, verwitwet oder geschieden sind, auf fünfundfünfzig vom Hundert und für jedes kinderzuschlagsberechtigende Kind um je fünf vom Hundert, höchstens jedoch um fünfzehn vom Hundert.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Artikel I Nr. 1 und 2 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1971 in Kraft; die Antragsfrist nach § 13 Abs. 3 beginnt für Aufwendungen, die nach dem 30. Juni 1971 entstanden sind, mit dem 1. August 1972.

Düsseldorf, den 26. Juni 1972

**Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Wertz

GV. NW. 1972 S. 235

Ferienordnung für das Jahr 1973

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 8. 1972
Az.: 26505/C 9—06

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 24. 5. 1972 — Az.: II C 4.36 — 70/0 Nr. 1369/72 — (MBl. NW. 1972 S. 1138) nachstehenden Erlaß veröffentlicht:

Für das Jahr 1973 werden die Ferien für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Ostern	Montag 2. 4. 1973	Dienstag 24. 4. 1973
Sommer	Freitag 15. 6. 1973	Samstag 28. 7. 1973
Herbst	Freitag 5. 10. 1973	Samstag 13. 10. 1973
Weihnachten	Montag 24. 12. 1973	Mittwoch 9. 1. 1974

Die Sommerferien der in Landfrauenschulen zusammengefaßten Berufsfach-, Fach- und höheren Fachschulen für ländliche Hauswirtschaft können im Hinblick auf einen angegliederten Wirtschaftsbereich zugunsten der Weihnachtsferien verkürzt werden. Darüber hinaus können die Sommerferien für Schülerinnen der in Landfrauenschulen zusammengefaßten Schulformen gestaffelt werden. Die Festsetzung erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Fachschulen, die nur im Winterhalbjahr Unterricht durchführen, sind die Weihnachtsferien auf 10 Werktage zu begrenzen.

Ausbildungslehrgang für Verwaltungslehrlinge

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 4. 1972
Az.: 27918/II A 7 a—16

Für die Verwaltungslehrlinge, die im Kalenderjahr 1974 ihre Ausbildung beenden, findet im Ev. Jugendfreizeitheim Ascheloh über Halle (Westf.) der 1. Abschnitt des Ausbildungslehrgangs statt.

Für den 1. Abschnitt ist folgender Termin vorgesehen: 27. November bis 9. Dezember 1972.

Die Einberufung der Verwaltungslehrlinge zum Ausbildungslehrgang gem. § 1 (4) APo (KABl. 1970 S. 82) kann nur erfolgen, wenn die Einstellung dem Landeskirchenamt angezeigt ist.

Verzeichnis der dem Diakonischen Werk angeschlossenen Einrichtungen für Behinderte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 7. 1972
Az.: 23609/C 21—01

Die Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes in Stuttgart hat ein Verzeichnis der dem Werk angeschlossenen Einrichtungen für behinderte Menschen erstellt. Dieses Verzeichnis bringt ausführliche Angaben über Heime und Anstalten, Sonderkindergärten, Tages- und Tagesbildungsstätten sowie über Werkstätten im Bereich der Bundesrepublik und in West-Berlin. Es ist in seiner Art weit mehr als nur ein Anschriftenverzeichnis, da es sowohl die schulischen als auch die Möglichkeiten einer Berufsausbildung aufzeigt.

Das Verzeichnis ist als Handreichung gedacht für alle diejenigen, die im kirchlichen und öffentlichen Dienst in der Beratung und Hilfeleistung für behinderte Menschen stehen.

Das Handbuch wird im August ds. Js. versandt fertig sein. Es umfaßt 340 Seiten. Der Preis beträgt für das Einzelstück DM 7,50 zuzüglich Mehrwertsteuer und Versandkosten. Bestellungen sind an die Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes, 7 Stuttgart 1, Stafflenbergstr. 76, zu richten. Die Auslieferung erfolgt durch die Druckerei.

Kursus „Klinische Seelsorgeausbildung“ (CPT)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 7. 1972
Az.: C 4—05/1

Vom 15. 1. 73 bis zum 23. 2. 73 findet ein Kursus „Klinische Seelsorge-Ausbildung“ (CPT) im Westf. Landeskrankenhaus Dortmund-Aplerbeck statt (Unterbringung im Haus Villigst). Zur Teilnahme eingeladen sind Pastoren, Pastorinnen und Prediger der Ev. Kirche von Westfalen. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

Ziel: Verstärkung der eigenen Fähigkeiten in der Seelsorge, Einführung in Gruppenarbeit, Einblick in die Arbeit mit psychisch Kranken.

Arbeitsweise: Gesprächsanalysen, Selbsterfahrung in der Gruppe, Rollenspiel, Informationen.

Leitung: Pfr. R. Miethner.

Anmeldungen bis spätestens 1. 11. 72 an Pfarrer Reinhard Miethner, 46 Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstr. 179, Westf. Landeskrankenhaus.

Sexualethische Arbeitstagung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 8. 1972
Az.: 26131/C 21—12

Die Tagung für Pfarrer, Prediger, Jugendleiter, Lehrer, nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, interessierte Gäste — Damen und Herren — wird in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Akademie Hofgeismar (Hessen) durchgeführt und findet vom 10.—12. November 1972 in Hofgeismar (Hessen) statt.

Gesamthema: Die Ungeborenen — Christliche Verantwortung für das werdende Leben —

Freitag, 10. November

18.30 Uhr Beginn mit dem Abendessen

19.15 Uhr Eröffnung und Begrüßung

1. Referat: Die vorgeburtliche Entwicklung des Menschen
— Biologische und medizinische Aspekte der Schwangerschaft —
mit Aussprache / Professor Dr. Richard Kepp, Gießen

Samstag, 11. November

8.00 Uhr Morgenandacht,
Pfarrer Dr. Helmut Schmidt

9.00 Uhr Psychologische Überlegungen zur Schwangerschaft
— Die Situation der Frau und ihre Konfliktursachen —
Psychagogin Frauke Krukenberg, Düsseldorf

11.00 Uhr Christliche Verantwortung für das menschliche Leben
Oberstudienrat Pfarrer Feghelm, Waiblingen/Stgt.

15.30 Uhr Arbeitsgruppen

1. Werdendes Leben in der Geschlechtererziehung
Dr. Leoni von Hauff, Diplom-Psychologin, Freiburg

2. Theologische Leitlinien / Pfarrer Dr. G. Barczay / Prof. Dr. Krug

3. Konfliktursachen und verantwortliche Beratung
Professor Dr. med. Lothar Loeffler / Pfarrer Dr. med. Fischer

4. Rechtsfragen aus der Debatte um § 218 Bundesministerin i. R. Dr. Elisabeth Schwarzhaupt

20.00 Uhr Offener Abend oder Beginn der Gruppenberichte

Sonntag, 12. November

9.00 Uhr Gottesdienst,
Dekan Harald Vetter, Frankenberg

10.00 Uhr Gruppenberichte und Rundgespräch mit den Fachberatern

13.00 Uhr Ende der Tagung nach dem Mittagessen

Tagungsbeitrag 10,— DM, Unterkunft und Verpflegung in der Akademie insgesamt 28,— DM. Für in Ausbildung Befindliche auf vorherigen schriftlichen Antrag 50 % Ermäßigung. Anmeldung erforderlich bis spätestens 15. Oktober an die Bundeszentrale des Weißen Kreuzes, 35 Kassel-Harleshausen, Postfach 69.

Arbeitstagung für Büchereileiter

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 9. 1972
Az.: 29617 / C 19—23

Die diesjährige Herbsttagung des Verbandes Evangelischer Büchereien findet vom

13. bis 15. Oktober 1972

wiederum im Dietrich-Bonhoeffer-Haus in Bocholt statt.

Wir laden die Leiter und Leiterinnen ev. Gemeinde-, Jugend- und Heimbüchereien dazu ein und bitten nicht nur die Leiter der größeren Gemeindebüchereien um ihre Teilnahme, sondern alle diejenigen, die bis in die kleinste Bücherei hinein von der Bedeutung des Buches für die Öffentlichkeitsarbeit in der Kirche überzeugt sind. Neben den Referaten, dem für alle ja sehr wichtigen Erfahrungsaustausch und den fachlichen Erkenntnissen und Anregungen, ist diesmal die Unterrichtung über die neuen Strukturplanungen ein besonders wichtiger Gegenstand der Beratungen, bei denen es auch um die Frage gehen wird, ob wir den von staatlicher Seite erhobenen Forderungen entsprechen können, ohne das eigentliche Ziel evangelischer Büchereiarbeit aufzugeben.

Für die zukünftige Gestaltung der ev. Büchereiarbeit wird diese Tagung von entscheidender Bedeutung sein.

Für Unterkunft und Verpflegung wird Herr Pfarrer Pohl, der Leiter der Tagung, in mehrfach bewährter Weise sorgen. Über die Verkehrsverbindungen nach Bocholt und alle erforderlichen Einzelheiten werden die Teilnehmer nach Eingang ihrer Teilnahmeerklärung verständigt.

Anmeldungen sind bis zum 7. Oktober 1972 an Herrn Pfarrer H. W. Pohl, 429 Bocholt, Dinxperloerstr. 173, zu richten.

Tagungsplan

Freitag, den 13. 10. 1972

- 15.30 Uhr Begrüßung der Teilnehmer
16.00 Uhr Die gegenwärtigen Probleme evangelischer Büchereiarbeit in ihren Entwicklungstendenzen (Pfarrer H. W. Pohl)
17.00 Uhr Neue Jugendbücher (Dipl. Bibl. Ide)
20.00 Uhr Das Sachbuch in unseren Büchereien (Pfarrer H. W. Pohl)

Samstag, den 14. 10. 1972

- 9.30 Uhr Die Verlorenheit des Menschen und die Frage nach Gott in zeitgenössischer Literatur (Oberschulrat Stöver, Heiligenhaus)
11.20 Uhr Aussprache
12.00 Uhr Fragen der Büchereistatistik (Frau Bücherei-Assistentin Koch)
15.30 Uhr Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt (Dipl. Bibl. Wittekind, Dipl. Bibl. Müller, Bü.-Ass. Koch, Pfarrer Pohl)
20.00 Uhr Fragen und Antworten — Facsimileleien in gemütlicher Runde

Sonntag, den 15. 10. 1972

- 9.30 Uhr Gottesdienst
10.45 Uhr Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für unsere Büchereien (Pfarrer Pohl)
12.30 Uhr Abschluß der Tagung mit dem gemeinsamen Mittagessen

Urkunde über die Teilung der Evangelischen Markus-Kirchengemeinde Münster

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Markus-Kirchengemeinde Münster wird geteilt in

- a) die Evangelische Andreas-Kirchengemeinde Münster,
- b) die Evangelische Markus-Kirchengemeinde Münster,

beide zum Kirchenkreis Münster gehörend.

§ 2

- a) Die Grenze der Evangelischen Andreas-Kirchengemeinde Münster beginnt am Schnittpunkt des Zufahrtsweges zum Hause Nevinghoff mit der Aa, verläuft auf dessen Südseite in östlicher Richtung bis vor den Gutshof Nevinghoff, biegt dann nach Süden ab und wendet sich nach 150 Metern nach Osten unter Überquerung des Bahndammes der Bundesbahnlinie Rheine—Münster. Sie folgt dem Verlauf der Ostseite des Bahndammes nach Süden bis in Höhe des Wohnplatzes Haus Rumphorst, biegt dann nach Nordosten bis zur Nordspitze dieses Wohnplatzes ab, verläuft beim Auftreffen auf den Fußweg mit diesem nach Nordosten und wendet sich auf dem von Süden kommenden Fußweg in südlicher Richtung auf die Straße Hacklenburg, deren Nordseite sie in östlicher Richtung bis zum Dortmund-Ems-Kanal übernimmt — die Häuser beiderseits der Straße ausschließend —. Sie biegt hier nach Norden ab und verläuft unmittelbar westlich des Dortmund-Ems-Kanals, bis sie an der Südecke des Naturschutzgebietes auf die Grenze der Stadt Münster trifft. Sie folgt dem Verlauf der Stadtgrenze, biegt nach etwa 1000 Metern in einem nach Südwesten geöffneten Bogen in allgemein nordwestlicher Richtung ab und trifft östlich des Wohnplatzes Hinsen auf die Straße Reckfurt/Rieselmeister. Sie verläuft unter Einschluß beider Seiten auf dieser Straße in nordöstlicher Richtung, biegt 80 Meter nordöstlich des Hessenweges in allgemein nördlicher Richtung bis zum Punkt 44,8 ab und verläuft dann weiter nach Nordwesten in einem geringfügig nach Nordosten geöffneten Bogen bis zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze Gimfte/St. Mauritz. Sie übernimmt dann die Grenze der Kommunalgemeinde St. Mauritz zur Aa, auf der sie bis zum o. a. Ausgangspunkt verläuft.
- b) Die Grenze der Evangelischen Markus-Kirchengemeinde Münster beginnt am Schnittpunkt der Steinfurter Straße mit der Grenze der Stadt Münster, verläuft auf dieser Straße nach Süd-

osten — die Häuser beiderseits einschließlich — bis zum Vorbergweg, folgt diesem unter Ein-
schluß der Häuser beiderseits bis zur Gassel-
stiege und übernimmt die Gasselstiege — wie-
derum die Häuser beiderseits einbeziehend — in
allgemein südöstlicher Richtung bis zum Rekto-
ratsweg. Sie folgt dem Verlauf des Rektorats-
weges unter Einfluß der Häuser beiderseits in
südlicher Richtung bis in Höhe der nördlichen
Grenze des Schwimmstadions der Deutschen
Jugendkraft (Südgrenze des Kasernengeländes),
biegt hier nach Osten ab, überquert die Greve-
ner Straße und folgt von der Straße Meßkamp
an der Bahnlinie (Anschlußgleis) nach Nordosten
bis zur Aa, deren Verlauf sie in allgemein nörd-
licher Richtung bis zur Bahnlinie Rheine—Mün-
ster übernimmt. Von hier aus wendet sich die
Grenze in westlicher Richtung mit dem III-A-
Weg bis zur Bundesstraße 219 und verläuft mit
dem Schlusenweg 1350 Meter nach Westen, wo-
bei jedoch die Wohnplätze Ontrup, Kajüter, Hä-
der und Berning bei der Evangelischen Kirchengemeinde Greven verbleiben. Sie biegt dann
nach Nordnordwesten ab und wendet sich nach
450 Metern zum Max-Clemens-Kanal. Nach
Überquerung des Kanals verläuft sie südlich der
Höltene Schluse weiter nach Westen bis zur
Grenze der Kommunalgemeinde St. Mauritius,
folgt der Kommunalgrenze in allgemein süd-
licher Richtung bis zur Grenze der Stadt Mün-
ster an der Straße Brüningheide und folgt dem
Verlauf der Stadtgrenze bis zum o. a. Ausgangs-
punkt.

§ 3

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Markus-Kirchengemeinde Münster geht als Pfarrstelle auf die Evangelische Andreas-Kirchengemeinde Münster über.

§ 4

Für die Vermögensauseinandersetzung gilt der Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Markus-Kirchengemeinde Münster vom 20. April 1972 — Nr. 5 b) —, der Bestandteil dieser Urkunde ist.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 13. Juli 1972

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. D. Th i m m e

(L.S.)

Az.: 19779/Münster-Markus 1 a

Urkunde

Die durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen am 18. Mai 1972 beschlossene Aufteilung der bisherigen Evangelischen Markus-Kirchengemeinde Münster in

1. die Evangelische Andreas-Kirchengemeinde Münster,
2. die Evangelische Markus-Kirchengemeinde Münster

wird nach Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangeli-

schen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 für den staatlichen Bereich genehmigt.

44 Münster, den 2. August 1972

Der Regierungspräsident

gez. Unterschrift

(L.S.)

44.6 — I —

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhören der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner des Hofes Löhne Nr. 1, Schweichelner Straße Nr. 1, werden aus der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Herford — Kirchenkreis Herford — in die Ev. Kirchengemeinde Wittel — Kirchenkreis Vlotho — umpfarrt.

§ 2

Die Grenze zwischen der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Herford und der Evangelischen Kirchengemeinde Wittel wird durch die Grenze zwischen den Städten Herford und Löhne gebildet.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 30. Juni 1972

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

gez. Dr. S t e c k e l m a n n

(L.S.)

Az.: 19062/A 5—05 b/Herford-Christus/Wittel

Urkunde

Die durch Urkunde vom 30. 6. 1972 — Az.: 19062/A 5—05 b/Herford-Christus/Wittel — von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vollzogene Umpfarrung von evangelischen Bewohnern der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Herford in die Ev. Kirchengemeinde Wittel wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 21. Juli 1972

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

gez. Unterschrift

(L.S.)

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt sind:

die von der Kreissynode Arnsberg am 19. Juni 1972 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Wolfgang Buscher zum Superintendenten, des Pfarrers Günter Schröder zum Synodalassessor, des Pfarrers Karl-Heinz Jung zum 1. stellvertretenden Synodalassessor und des Pfarrers Heinz-Gerhard Schünemann zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Arnsberg;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Mitte am 14. Juni 1972 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Dr. Klaus v. Stieglitz zum Superintendenten, des Pfarrers Hans-Martin Linne-
mann zum Synodalassessor, des Pfarrers Konrad Lorenz zum 1. stellvertretenden Synodalassessor und des Pfarrers Ernst-Dieter Ranke zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Dortmund-Mitte;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Süd am 19. Juni 1972 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Karl Ossenkop zum Superintendenten, des Pfarrers Ernst-August Bükler zum Synodalassessor, des Pfarrers Heinrich Lipper zum 1. stellvertretenden Synodalassessor und des Pfarrers Hans-Günther Jansen zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Dortmund-Süd;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Gütersloh am 16. Juni 1972 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Joachim Hennig-Cardinal von Widdern zum Superintendenten, des Pfarrers Erland Geck zum Synodalassessor, des Pfarrers Dieter Kratzenstein zum 1. stellvertretenden Synodalassessor und des Pfarrers Erich Kleine zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Gütersloh;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Halle am 20. Juni 1972 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Heinrich Baumann zum Superintendenten, des Pfarrers Heinrich Lotz zum Synodalassessor, des Pfarrers Werner Lohmann zum 1. stellvertretenden Synodalassessor, des Pfarrers Arnd Vetter zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Halle;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Hattingen-Witten am 10. Juni 1972 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Friedel Höhle zum Superintendenten, des Pfarrers Karl Hebenstreit zum Synodalassessor, des Pfarrers Peter Paul zum 1. stellvertretenden Synodalassessor und des Pfarrers Dr. Klaus Rosenthal zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Hattingen-Witten;

die von der Kreissynode Herford am 17. Juni 1972 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Helmut Gaffron, zum Superintendenten, des Pfarrers Rudolf Müller-Knapp, zum Synodalassessor, des Pfarrers Volkmar Schindler, zum 1. stellvertretenden Synodalassessor und des Pfarrers Friedrich Brasse, zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Herford;

die von der Kreissynode Lüdenscheid am 7. Juni 1972 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Karl-Friedrich Mühlhoff, zum Superintendenten, des Pfarrers Heinrich Schoenenberg, zum Synodalassessor, des Pfarrers Hartwig Putz, zum 1. stellvertretenden Synodalassessor und des Pfarrers Sigurd Schoepke, zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Lüdenscheid;

die von der Kreissynode Paderborn am 16. Juni 1972 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Helmuth Koegel-Dorfs zum Superintendenten, des Pfarrers Hellmuth Jekat zum Synodalassessor, des Pfarrers Dietrich Stein zum 1. stellvertreten-

den Synodalassessor und des Pfarrers Heinz Neuba-
bauer zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Paderborn;

die von der Kreissynode Unna am 14. Juni 1972 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Heinrich Kand-
zi zum Superintendenten, des Pfarrers Heinrich Meier zum Synodalassessor, des Pfarrers Wolfgang Sza-
meit zum 1. stellvertretenden Synodalassessor und des Pfarrers Wolfgang Rauch zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Unna.

Ernennungen:

Studienassessor im Kirchendienst Heiko Bü-
scher ist unter Berufung in das Beamtenverhält-
nis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in den Dienst
unserer Kirche übernommen und zum Studienrat
im Kirchendienst ernannt. Er ist zur Dienstleistung
an das Ökumenische Studienwerk e. V. in Bochum
abgeordnet worden;

Volksschullehrer Ernst Heilmann ist unter
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche
übernommen und zum Realschullehrer im Kirchen-
dienst an der Birger-Forell-Realschule in Espel-
kamp ernannt;

Studienassessorin Uta Stock ist unter Beru-
fung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als
Kirchenbeamtin in den Dienst unserer Kirche über-
nommen und zur Studienrätin im Kirchendienst an
der Hans-Ehrenberg-Schule in Sennestadt ernannt.

Berufen sind:

Hilfsprediger Hans-Jörg Böcker zum Pfarrer
des Kirchenkreises Hagen in die neu errichtete (10.)
Pfarrstelle;

Pfarrer Gerd-Helmut Hasenburg zum Pfar-
rer des Kirchenkreises Bochum in die neu errichtete
(10.) Pfarrstelle;

Pfarrer Walter Heppener zum Pfarrer der
Ev. Kirchengemeinde Voerde, Kirchenkreis Schwelm,
als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen
Pastors Walter Tutas;

Pastor Friedhelm Holzwarth zum Pfarrstel-
lenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Hervest,
Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Pfarrer Alfred Keßler zum Pfarrer der neu er-
richteten landeskirchlichen Pfarrstelle am Pädago-
gischen Institut der Evangelischen Kirche von West-
falen;

Pfarrer Heinz-Viktor Liebau zum Pfarrer der
Ev. Kirchengemeinde Schalke, Kirchenkreis Gelsen-
kirchen, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers
Harry Weisberg;

Hilfsprediger Günter Liersch zum Pfarrer der
Vereinigten Kirchenkreise Dortmund in die neu er-
richtete (15.) Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge;

Pastorin Waltraud Meske zur Pastorin des
Kirchenkreises Münster als Nachfolgerin der ausge-
schiedenen Pastorin Gudrun Ebert;

Hilfsprediger Ulrich Wirth zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Paul Colberg.

Zu besetzen sind:

die durch den Eintritt des Pfarrers Walter Grabsch in den Ruhestand freigewordene (1.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Wulf Dietrich zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Eiserfeld frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Drensteinfurt, Kirchenkreis Münster. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Münster an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Wilhelm Gröne in den Ruhestand frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Exter, Kirchenkreis Vlotho. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bad Oeynhausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Reinhard Dettmar in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland frei gewordene (6.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (5.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hüls, Kirchenkreis Recklinghausen, für die Krankenhauseelsorge. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Artur Specht zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Opherdicke frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Ev. Immanuel-Kirchengemeinde Marten, Kirchenkreis Dortmund-West. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Oespel an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Superintendent Martin Braun in den Ruhestand zum 1. September 1972 frei werdende (5.) Pfarrstelle in der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Münster an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (5.) Pfarrstelle der Ev. Altstadt-Kirchengemeinde Recklinghausen, Kirchenkreis Recklinghausen für die Krankenhauseelsorge.

Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Heinrich Irle in den Ruhestand zum 1. Januar 1973 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach, Kirchenkreis Siegen. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus.

Berufungen zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kirchenmusiker Dr. Wilhelm Börgert ist mit Wirkung vom 1. Juni 1972 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Dortmund-Mitte wiederberufen worden.

Die erneute Berufung erfolgte durch die Kreissynode Dortmund-Mitte im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden;

Frau Kirchenmusikerin Hildegard Braumann ist mit Wirkung vom 1. Juni 1972 für die Dauer von fünf Jahren zur Kreiskirchenmusikwartin des Kirchenkreises Steinfurt berufen worden;

Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Herr Kantor Friedrich Grünke und Herr Kirchenmusiker Lothar Fischer sind mit Wirkung vom 1. September 1972 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Gelsenkirchen berufen worden. Dabei wurden Herrn Kantor Grünke der Bereich Alt-Gelsenkirchen und Wattenscheid und Herrn Kirchenmusiker Fischer der Bereich Buer zugewiesen.

Die Berufungen erfolgten durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Charlotte Adam, geb. Eurich, 49 Herford, Hardenbergstr. 6; Niels Schaefer, 7263 Bad Liebenzell/Monakam, Friedensstr. 18; Dorothea Wohlenberg, 4973 Vlotho, Lemgoer Str. 1.

Stellenangebote:

Im Studentenheim „Reinhold von Thadden-Haus“ in Bochum (180 Wohnplätze) ist die Stelle des Heimleiters neu zu besetzen. Der Heimleiter vertritt das Kuratorium und führt unbeschadet der Zuständigkeit der wirtschafts- und kassenführenden Verwaltungsstelle und des Heimträgers die laufenden Geschäfte des Hauses. Er ist Vorsitzender der Heimleitung (zwei Heimsprecher und drei Tutoren). Die Anstellung erfolgt durch den Heimträger (Evangelische Kirche von Westfalen) im Einvernehmen mit dem Kuratorium und der Heimvollversammlung. Bewerber sollten Erfahrung mit Studierenden

haben und neben Organisationstalent eine ausgeprägte Kooperationsbereitschaft besitzen. Eine Wohnung kann gestellt werden. Da es sich nicht um einen „fulltime-job“ handelt, wird eine Pauschalvergütung gezahlt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an: Evangelische Kirche von Westfalen — Das Landeskirchenamt — z. Hd. Herrn Landeskirchenrat Rösener, 48 Bielefeld, Postfach 2740.

Gesucht wird ein(e) Mitarbeiter(in) im Verwaltungsdienst möglichst mit 1. Verwaltungsprüfung zur Erledigung überwiegend von Personalangelegenheiten. Es handelt sich um eine ausbaufähige Stellung. Der Vertretungsdienst des Gemeindeamtsleiters soll später übernommen werden. Die Anstellung erfolgt nach BAT mit üblichen Sozialleistungen. Bewerbungen werden bis spätestens 15. Oktober 1972 erbeten an das Ev.-Luth. Gemeindeamt, 498 Bünde 1, Auf'm Tie 6.

Gestorben sind:

Pfarrer i. R. Gustav Philipp, früher in Werdohl, Kirchenkreis Plettenberg, am 1. August 1972 im 94. Lebensjahre;

Pfarrer Hans-Joachim Rohlfing in Bövinghausen, Kirchenkreis Dortmund-West, am 6. Juli 1972 im 49. Lebensjahre.

Hinweis:

Mehrere Anfragen vor allem aus Ostwestfalen geben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß der „Diakonische Finanzberatungsverein, Beratungskreis für Finanzwesen im kirchlich-diakonischen Bereich, Bad Oeynhausen, Lindenstr. 22“ in keinerlei Beziehung zum Diakonischen Werk steht, wie der Name vermuten lassen könnte. Es handelt sich bei diesem von Privatpersonen gegründeten Verein um keine Untergliederung oder gar Außenstelle des Diakonischen Werkes. Er ist auch nicht Mitglied im Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

„Von A bis Z — Quellen zu Fragen um Juden und Christen —“, Schriftenmissions-Verlag Gladbeck, 446 Seiten, 35,— DM.

Ein ungewöhnliches Buch, das wohl kaum seinesgleichen hat. Unter 55 Stichworten von Ahasver bis Zionismus, die untereinander viel Verweisungen bringen, werden alle die Probleme aufgegriffen, die einen Christen veranlassen könnten, sich mit dem Judentum zu befassen, seien es theologische, politische, historische oder sonstige Gründe. Die Artikel sind so aufgebaut, daß nach einer kurzen Sachbeschreibung eine große Anzahl ausführlicher Zitate jüdischer und christlicher Theologen, Philosophen und Schriftsteller aus den letzten 100 Jahren gegeben werden. Falls es nötig ist, wie z. B. bei „Marranen“ oder „Ritualmord“ wird dem Artikel auch

eine kurze Bibliographie zu diesem Thema, die im wesentlichen nur die Neuerscheinungen der letzten 15 Jahre berücksichtigt, angefügt. Mit Recht schreibt Professor Dr. H. Krämer in seinem Vorwort: Dieses Buch ist ein fachwissenschaftlich und didaktisch vorbildliches Buch. Die Quellensammlungen sind Frucht eines bewundernswerten Fleißes, großer Sachkenntnis und erfrischender Objektivität. Es ist eine Fundgrube für den Geschichts- und Religionsunterricht, für die Erwachsenenbildung und die Predigt.
G. B.

Marc Lienhard, „Lutherisch-reformierte Kirchengemeinschaft heute“, Der Leuenberger Konkordienentwurf im Kontext der bisherigen lutherisch-reformierten Dialoge (Ökumenische Perspektiven, Nr. 2), Verlag Otto Lembeck, Frankfurt am Main und Verlag Josef Knecht, Frankfurt am Main, 1972, 140 S., Paperback, DM 12,—.

Schon bald nach dem Erscheinen des ersten Bandes der Ökumenischen Perspektiven (vgl. KABl. 1972, S. 59 f.) hat der Mitherausgeber der Reihe, der Straßburger Forschungsprofessor Marc Lienhard, nun den zweiten Band vorgelegt, der einen Überblick über die lutherisch-reformierten Gespräche in den letzten zwanzig Jahren und eine Deutung derselben bietet.

Der erste Teil des Buches schildert „Situation und Werdegang der einzelnen lutherisch-reformierten Gespräche“. Die Entwicklung des Gesprächs zwischen den beiden reformatorischen Bekenntnissen in Nordamerika, in einzelnen europäischen Ländern und auf gesamteuropäischer Ebene wird dargestellt. Für den westfälischen Leser dürfte von besonderem Interesse sein, daß in bezug auf Deutschland nicht nur die Arnoldshainer Thesen und die Thesen zur Kirchengemeinschaft von 1970 behandelt werden, sondern auch das Lehrgespräch in der Evangelischen Kirche von Westfalen, das in den fünfziger Jahren unter dem Thema „Bekenntnis und Einheit der Kirche“ geführt worden ist. Die damals in Westfalen erarbeiteten Thesenreihen sind nach Lienhards Meinung „ein gutes Beispiel dafür, daß auch innerhalb der schon vollzogenen Kirchengemeinschaft das Lehrgespräch als kontinuierliches Geschehen sinnvoll ist zur Vertiefung der Gemeinschaft in der Orientierung am gemeinsamen Auftrag“.

Der zweite Teil des Buches, der unter der Überschrift „Das theologische Ergebnis“ steht, ist der Deutung des Leuenberger Konkordienentwurfes und entsprechender früherer Konzepte gewidmet. (Der Text des Leuenberger Entwurfes selbst ist im Anhang des Buches abgedruckt.) Daß bei dieser Deutung etliche Male ausdrücklich auf die westfälischen Thesen Bezug genommen wird, soll nicht unerwähnt bleiben. Lienhards Darlegungen zeigen, daß mit dem Leuenberger Konkordienentwurf ein neuer Ansatz zu reformatorischer Gemeinsamkeit gefunden worden ist.

Zumal wegen seines zweiten Teiles besitzt Marc Lienhards Buch eine große Aktualität. Es wird für alle die eine gute Hilfe sein, die sich intensiver mit dem Leuenberger Entwurf beschäftigen wollen.

E. B.